

Mitteilung der Verwaltung

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0132/2022

Freigabedatum:
11.11.2022

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	Kenntnisnahme	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ladesäuleninfrastruktur in Rheinbach für PKWs und E-Bikes /
Pedelecs;
hier: Schreiben der SPD-Fraktion vom 07.09.2022**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit
Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 07. September 2022 hat die Verwaltung die Fragen bezüglich E-Ladeinfrastruktur in Rheinbach bearbeitet und führt die Antworten pro Frage aus. Der Inhalt ist komplementär zur Zusammenfassung auf die Anfrage der UWG-Fraktion ‚Infrastruktur zur E-Mobilität‘ vom 06.03.2022. (siehe auch AF/0027/2022, Sitzung des Rates am 04.04.2022)

1) **Wie ist der Sachstand aus Sicht der Verwaltung zu dieser Thematik? Welche funktionsfähigen Ladesäulen sind vorhanden, wer ist zuständig für die Betreuung der Lade-Säulen und die Funktionsfähigkeit?**

Laut einer Studie der Nationalen Leitstelle ist die Zahl von öffentlich zugänglichen Ladepunkten abhängig davon, wie viel private Ladeinfrastruktur verfügbar und wie stark ausgelastet die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist, aber auch vom Ladeverhalten der Nutzenden (Anlage 1).

Der registrierte Bestand von Elektrofahrzeugen für die Stadt Rheinbach liegt bei 159 (Stand: 31.12.2021). Derzeit befinden sich drei öffentliche Normalladestationen in Rheinbach. Zwei weitere Schnellladepunkte an den Autobahntankstellen Peppenhoven Ost und West in Betrieb.

Derzeit bestehen keine festgesetzten Anforderungen an die Städte und Kommunen, öffentliche Ladeinfrastruktur bereit zu stellen. Das Errichten von Ladestationen erfolgt weitestgehend über die regionalen Netzbetreiber/Stadtwerke. Bei der

Bereitstellung muss u.a. beachtet werden, wie das Laden abgerechnet wird, wer für die Fixkosten sowie für den Aufbau und den Betrieb verantwortlich ist und auf welchen Flächen die Ladesäule aufgestellt werden kann. Diese Punkte hemmen den Ausbau von öffentlicher Ladeinfrastruktur auf städtischen Flächen.

Zuständig für die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen ist der jeweilige Betreiber der Säule. Für das Errichten einer Ladesäule ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten durch den Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Die Betreiberlösung entscheidet auch über den Grad der späteren Einflussnahme auf strategische Entscheidungen (z. B. Preisgestaltung, Anpassung an Bedarf und Nachfrage, Einbindung in Mobilitätskonzepte).

Für kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise und Kommunen) ist aus Gründen der Betreiberverantwortung und der Betriebspflichten die Entscheidung nicht unerheblich, ob der Betrieb von öffentlichen Ladeeinrichtungen an ein regionales Stadtwerk oder einen überregionalen Betreiber übergeben werden könnte.

2) Welchen Einfluss hat die Verwaltung auf die Errichtung von Ladesäulen auf dem Privatgelände von Supermärkten und anderen privat-öffentlichen Einrichtungen?

Zurzeit keinen – sie kann lediglich im Rahmen von Gesprächen mit Investoren die Berücksichtigung von E-Ladesäulen anregen.

Bei größeren Wohnprojekten z.B. mit Gemeinschaftstiefgaragen werden Ladepunkte seitens der Bauherren bereits im Zuge der Planungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Aufstellung von B-Plänen werden in Abstimmung mit dem Energieversorger/Netzbetreiber (Westnetz) die erforderlichen Flächen für die Transformatoren planungsrechtlich gesichert.

3) Gibt es für solche Säulen eine Abstimmung mit der Verwaltung, bzw. zumindest die Information, dass Säulen errichtet werden?

Zurzeit meist abhängig vom Einzelfall – siehe Antwort zu 2.

Mit dem neuen Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) soll festgelegt werden, wie viele Stellplätze mit Ladepunkten bei Neubauten und ab 2025 auf Parkplätzen von Nichtwohngebäuden hergestellt werden müssen.

Bei einem Neubau beziehungsweise im Zuge größerer Renovierungen von Gebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen ist künftig

- bei Wohngebäuden jeder Stellplatz und
- bei Nichtwohngebäuden (zum Beispiel Gewerbe) jeder fünfte Stellplatz mit einem Ladepunkt auszustatten.

Ladestationen, die eine Leistung von mehr als 12 kW erbringen, benötigen gemäß NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) allgemein eine Genehmigung durch den zuständigen Netzbetreiber, um eine Überlastung des lokalen Netzes zu verhindern. Die Abstimmung mit der Verwaltung in Bezug auf die Errichtung von E-Ladesäulen auf privaten Flächen ist nicht notwendig.

4) Gibt es Vorgaben für neue Baugebiete (Pallotti-Quartier nach unserer Kenntnis ja), öffentlich zugängliche Ladesäulen auf jeden Fall vorzusehen oder bleibt dies der privaten Initiative überlassen?

Bei neuen Baugebieten werden eine Reihe von Mobilitätsangeboten in die Planung mit einbezogen und evaluiert. Zu diesen Maßnahmen zählen verkehrsberuhigte Zonen, Car-Sharing Angebote sowie E-Ladestationen. Die Stadt Rheinbach sieht sich in der Verantwortung, die Verkehrswende u.a. bereits in Planungsverfahren mit voranzutreiben, z. B. durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Mobilitätsformen. Im Bereich des Pallotti-Areals sind E-Lademöglichkeiten in den privaten Tiefgaragen der Neubauten vorgesehen. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist die Anordnung von E-Ladesäulen grundsätzlich auf öffentlichen Stellplätzen möglich, sofern Betreiber diesbezüglich Interesse bekunden und diese Flächen einer Verpachtung zugeführt werden sollen.

5) Gibt es eine Übersicht über die Ladesäuleninfrastruktur in unserer Stadt bzw. ist eine solche geplant für die Homepage der Stadt Rheinbach?

Für eine Übersicht der Ladesäuleninfrastruktur kann auf die offizielle Seite der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur verwiesen werden:

<https://www.standorttool.de/strom/ladeinfrastruktur-in-deutschland/>

Das relevante Thema ‚Mobilität‘ soll auf der Homepage der Stadt Rheinbach mehr Präsenz erhalten, weswegen zurzeit an einer inhaltlichen Darstellung gearbeitet wird.

6) Welche Initiativen bestehen aktuell seitens der Verwaltung zu diesem Thema?

Es haben erste Vorgespräche mit Netzbetreibern in Bezug auf die Aufstellung von E-Ladesäulen im öffentlichen Raum stattgefunden. Für eine potentielle Kooperation mit Netzbetreibern muss zuvor eine interne Abstimmung zu diesen Verfahren erfolgen.

7) Gibt es Bestrebungen, ggf. auf öffentliche Flächen wie z. B. Parkplätzen, weitere öffentlich zugängliche Ladepunkte einzurichten, bzw. die Einrichtung zu ermöglichen?

Die Einrichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur (Ladesäulen) ist innerhalb öffentlicher Flächen, wie bereits ausgeführt, unter Voraussetzung von Betreibermodellen und der grundstücksbezogenen vertraglichen Regelungen, grundsätzlich möglich. Derzeit sind hierzu keine Vorhaben geplant.

Im Zuge der Erarbeitung des integrierten Verkehrsentwicklungsplanes werden auch Aussagen zur Umsetzung von E-Mobilität erwartet.